

G e s e t z

vom 22. Dezember 1892

Die Aufhebung des staatsfürstlichkeithen Chaussee- und Brückengeldes betreffend.

Wir Heinrich der Pierzehte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1893 ab wird Chaussee- und Brückengeld für die Staatsklasse nicht weiter erhoben.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte ab kann Geschäftsinhabern und Unternehmern jeder Art, welche eine erhebliche Aneignung bestimmter, ihnen als Zu- oder Abfahrwege dienender Straßenstrecken herbeiführen, nach Verhältnis der dadurch erhöhten Last der Straßenunterhaltung ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten auferlegt werden.

Die Höhe des Beitrags wird im Mangel freier Vereinigung nach Gehör Sachverständiger durch den Bezirksausschuß vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium bestimmt.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1879 (Gesetzl. Bd. XIX. S. 160) im Verwaltungswege durch die Landrathsdämter.

§ 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist das Ministerium beauftragt.
Aukundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem landesfürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 22. Dezember 1892.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.) **Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.